

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen  
-gem. § 10 TabMG 1996

Johann Gallée  
Dios Tabaco e.U.  
Herrengasse 10 Top 11 und Top 12  
2700 Wiener Neustadt

Für die Lieferung von Tabakwaren an Tabaktrafikanten  
(AGL 1996)

Alle Lieferungen von Johann Gallée - Dios Tabaco e.U. an Trafikanten erfolgen ab 15. 10. 2019 ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen. Allfällige Einkaufsbedingungen von Trafikanten kommen zur Gänze, auch wenn sie den nachstehenden Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen nicht widersprechen, nicht zur Anwendung.

1. Lieferpflicht, Sortiment, Lieferpreis:

- 1.1 Johann Gallée -Dios Tabaco e.U. verpflichtet sich, Trafikanten mit Tabakwaren (Tabakerzeugnisse i.S des TabMG 1996) die Johann Gallée -Dios Tabaco e.U. im Sortiment führt, zu beliefern.
- 1.2 Trafikanten erhalten periodisch, insbesondere bei Neueinführungen, von Johann Gallée - Dios Tabaco e.U. Informationen über die von Johann Gallée - Dios Tabaco e.U. angebotenen Tabakwaren.
- 1.3 Des Weiteren erhalten Trafikanten von Johann Gallée - Dios Tabaco e.U. eine Liste mit Lieferpreisen samt Kleinverkaufspreisen. Die Lieferpreise beruhen auf den jeweils gültigen Kleinverkaufspreisen und der anzuwendenden Handelspanne. Die Lieferpreise sind Netto-Preise ohne Umsatzsteuer.
- 1.4 Johann Gallée - Dios Tabaco e.U. trägt keine Verantwortung für die Beachtung der jeweils gültigen Kleinverkaufspreise (§ 9 TabMG 1996) durch Trafikanten.

2. Bestellung:

- 2.1 Bestellungen sind an das den Trafikanten von Johann Gallée - Dios Tabaco e.U. bekanntgegebene Auslieferungslager zu übermitteln.
  - 2.1.1 Im Falle der Selbstabholung (Pkt. 5) telefonisch unter den von Johann Gallée - Dios Tabaco e.U. bekanntgegebenen Telefonnummern oder per E-Mail an die von Johann Gallée - Dios Tabaco e.U. bekanntgegebenen E-Mail Adressen.
  - 2.1.2 Schriftlich per E-Mail an die von Johann Gallée - Dios Tabaco e.U. bekanntgegebenen E-Mail Adressen.
  - 2.1.3 Telefonisch unter den von Johann Gallée - Dios Tabaco e.U. bekanntgegebenen Telefonnummern.

- 2.1.4 Mittels generierten Bestellungen aus den Lagerstandsprogramm der diversen Kassenanbieter.
- 2.2 Johann Gallée - Dios Tabaco e.U. ist berechtigt, unter Bedachtnahme auf den technischen Fortschritt und die wirtschaftliche Situation der Trafikanten durch schriftliche Mitteilung (z.B. Rundschreiben, Informationsmail, Newsletter) Änderungen hinsichtlich der Form der Bestellung vorzunehmen.
- 2.3 Bestellungen gelten als zu dem am Tag der Lieferung geltenden Lieferpreise getätigt.
- 2.4 Bestellung und Lieferung erfolgt nur in ganzen Packungseinheiten, wobei bei einem Bestellwert unter € 200,00 (Letztverbraucherpreise) der jeweilige Zustellungstarif dem Besteller verrechnet werden darf.

### 3. Abweichungen von der Bestellung:

- 3.1 Johann Gallée - Dios Tabaco e.U. ist nicht zur Ausführung von Bestellungen verpflichtet, die nicht in den gemäß Pkt. 2 festgelegten Form einlagen, oder die auf die Mailboxen der von Johann Gallée bekanntgegeben Telefonnummer gesprochen wurden.
- 3.2 Johann Gallée - Dios Tabaco e.U. ist berechtigt, Bestellungen zu hinterfragen, oder Bestellungen teilweise nicht auszuführen, welche die üblichen Bestellmengen eines Trafikanten überschreiten.
- 3.3 Johann Gallée - Dios Tabaco e.U. ist berechtigt, vorübergehend Bestellungen teilweise nicht auszuführen wenn kurzfristige Lieferengpässe bestehen, oder wenn dies zur Sicherung einer kontinuierlichen Belieferung aller Trafikanten erforderlich erscheint. Über eine solche Kontingentierungen werden die Trafikanten mittels E-Mail informiert.
- 3.4 Johann Gallée - Dios Tabaco e.U. ist nicht verpflichtet, Bestellungen auszuführen, welche die Menge unterschreiten, die am Bestellschein als „eine“ Bestelleinheit vorgesehen sind.
- 3.5 Johann Gallée - Dios Tabaco e.U. ist berechtigt, Bestellungen gegebenenfalls als Teillieferungen auszuführen. Punkt 2.4 kommt hierbei nicht zur Geltung.
- 3.6 Schadensersatzansprüche von Trafikanten wegen Nichtausführung von Bestellungen oder verspäteter Lieferung, insbesondere Ersatz von entgangenen Gewinnen, sind ausgeschlossen, sofern Johann Gallée - Dios Tabaco e.U. nicht grobes Verschulden zur Last fällt.

### 4. Lieferung

- 4.1 Johann Gallée - Dios Tabaco e.U. liefert die bestellten Tabakwaren auf eigene Kosten (Ausnahme siehe Punkt 2.4) werktags (siehe Punkt 4.1.2 ) an den Standort der Tabaktrafik und übermittelt eine dem § 8 Abs 7 TabMG 1996 entsprechende Rechnung.

- 4.1.1 Zugleich mit der Lieferschuld wird das laufende Entgelt der Monopol-Verwaltung GmbH (§ 16 Abs 12 2 TabMG 1996) in Rechnung gestellt.
- 4.1.2 Um eine entsprechende Qualität der Tabakwaren garantieren zu können, und lange Liegezeiten bei Zustellern zu vermeiden, werden Pakete nur von Montag bis Donnerstag an Trafikanten verschickt. Auch werden direkt vor gesetzlichen- oder religiösen Feiertagen kein Tabakwaren mehr verschickt.
- 4.2 Der Gefahrenübergang erfolgt zum Zeitpunkt der Lieferung der Waren an den Trafikanten, bei Selbstabholung zum Zeitpunkt der Abholung durch den Trafikanten oder einen befugten Dritten im Johann Gallée - Dios Tabaco e.U. - Auslieferungslager.
  - 4.2.1 Bei Vereinbarung eines anderen Zustellortes (Abholstelle) geht die Gefahr mit der Ablieferung an diesen Ort über.
  - 4.2.2 Es steht Johann Gallée - Dios Tabaco e.U. frei, mit der Zustellung Frächter zu beauftragen oder den Versand per Post oder mittels privater Botendienste durchzuführen.
- 4.3 Der Trafikant hat dafür zu sorgen, dass jeweils bei der Lieferung er selbst oder eine von ihm befugte Person am Zustellungsort (Pkt. 4.2) anwesend ist. Die Übernahme der gelieferten Tabakwaren ist zu bestätigen.
- 4.4 Die Lieferung erfolgt innerhalb von maximal 5 Werktagen ab Bestellungseingang bei Johann Gallée - Dios Tabaco e.U.

## 5. Selbstabholung

- 5.1 Trafikanten sind berechtigt, nach vorherigem Terminaviso Tabakwaren durch Abholung einzukaufen.
- 5.2 Die Öffnungszeiten des Auslieferlagers werden von Johann Gallée - Dios Tabaco e.U. festgelegt und den Trafikanten bekanntgeben.

## 6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Von Johann Gallée - Dios Tabaco e.U. gelieferte Tabakwaren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Lieferschuld im Eigentum von Johann Gallée - Dios Tabaco e.U.
- 6.2 Der Eigentumsvorbehalt erlischt auch durch den Weiterverkauf der Tabakwaren an Kunden im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebes des Trafikanten nicht. Jede andere Verfügung über diese Tabakwaren, insbesondere die Verpfändung, ist untersagt.
  - 6.2.1 Im Falle des Weiterverkaufes erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt jedoch jeweils auf jene Menge, der in der Verfügungsgewalt des Trafikanten stehenden Tabakwaren aus dem Sortiment von Johann Gallée - Dios Tabaco e.U. die dem Lieferwert der weiterverkauften Menge entspricht.

- 6.3 Bei Zahlungsverzug ist der Trafikant auf Verlangen von Johann Gallée - Dios Tabaco e.U. zur unverzüglichen Rückstellung der dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Tabakwaren auf Kosten und Gefahr verpflichtet. Entspricht der Trafikant diesem Verlangen nicht, so ist Johann Gallée - Dios Tabaco e.U. berechtigt, die Räume der Tabaktrafik zu betreten und die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Tabakwaren abtransportieren zu lassen.
- 6.4 Maßnahmen zur Hereinbringung der Lieferschuld stellen keinen Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt dar.
- 6.5 Sollten dem Trafikanten exekutive Pfändungs- oder Verwertungsmaßnahmen bekannt werden, so ist er verpflichtet, das Johann Gallée - Dios Tabaco e.U. unverzüglich mitzuteilen und gegenüber Vollzugsorganen auf den bestehenden Eigentumsvorbehalt hinzuweisen.

## 7. Bevorratung, Lager von Tabakwaren

- 7.1 Trafikanten haben die Tabakwaren aus dem Sortiment von Johann Gallée - Dios Tabaco e.U. so zu lagern, dass ihre Qualität nicht gemindert wird. Sie haben vorzusorgen, dass früher gelieferte Tabakwaren einer Sorte jeweils vor den später gelieferten in den Verkauf gelangen.
- 7.2 Trafikanten sind verpflichtet, die gelieferten Tabakwaren, allen voran Zigarren bis zum Verkauf in einem Humidor unter entsprechenden klimatischen Bedingungen zu lagern.

## 8. Reklamationen

- 8.1 Abweichungen der Lieferung von der Bestellung sind hinsichtlich Sorten, Mengen und Qualität unmittelbar bei der Übernahme festzustellen, und auf dem Lieferschein (Rechnungsdurchschrift) zu vermerken, oder spätestens an dem der Lieferung folgenden Betriebstag des Auslieferlagers diesem zu melden.
- 8.2 Qualitätsmängel, die bei der Übernahme nicht sofort erkennbar waren und Fehler bei der Berechnung des Rechnungsbetrages können binnen drei Tagen nach Übernahme der gelieferten Waren geltend gemacht werden.
- 8.3 Andere Ansprüche, insbesondere Preisminderung oder Wandlung, sind ausgeschlossen. Gleiches gilt für Schadensersatzansprüche, insbesondere auf Ersatz des entgangenen Gewinns, sofern Johann Gallée - Dios Tabaco e.U. nicht grobes Verschulden zur Last fällt.
- 8.4 Johann Gallée - Dios Tabaco e.U. hat die betroffenen Waren, sofern das Vorliegen der Mängel anerkannt wird, spätestens bei der nächsten Belieferung des Trafikanten auszutauschen oder nachzuliefern und eine korrigierte Rechnung gegen Bestätigung des Stornos der unrichtigen Rechnung nachzufolgen.
- 8.5 Stellt der Trafikant nach der Übernahme der Tabakwaren Fehlmengen in originalverschlossenen Transportkartons oder Gebinden fest, so hat er unverzüglich eine formlose Niederschrift zu verfassen, und diese nach

Mitunterfertigung durch einen Augenzeugen an das Auslieferlager von Johann Gallée - Dios Tabaco e.U. zu senden. Dieses veranlasst die Nachlieferung.

## 9. Bezahlung

- 9.1 Die Bezahlung der Lieferschuld für Tabakwaren einschließlich des laufenden Entgelts der Monopolverwaltung GmbH erfolgt ausschließlich und obligatorisch im SEPA Lastschriftenverfahren durch Einzug vom Bankkonto des Trafikanten. Johann Gallée - Dios Tabaco e.U. ist dabei berechtigt, alle mit der Lieferung von Tabakwaren im Zusammenhang stehenden Forderungen abzudecken.
- 9.2 Der Trafikant hat dafür zu sorgen, dass Johann Gallée - Dios Tabaco e.U. rechtzeitig vor Durchführung der ersten Bestellung ein unterfertigter Abbuchungsauftrag für Lastschriften zukommt.
  - 9.2.1 Bei jeder späteren Änderung der Bankverbindung ist unverzüglich erneut ein unterfertigter Abbuchungsauftrag zu übermitteln. Dabei ist für eine angemessene Zeit vorzusorgen, dass Abbuchungen noch vom früheren Bankkonto erfolgen können. Der Trafikant trägt die ihm von der Bank in Rechnung gestellten Kosten des Lastschrifteneinzugsverfahren.
- 9.3 Die Lieferschuld ist am Tag der Lieferung fällig, an diesem Tag wird von Johann Gallée - Dios Tabaco e.U. jeweils der Bankeinzug veranlasst. Der Trafikant nimmt zur Kenntnis, dass im Regelfall die Wertstellung auf dem Konto des Trafikanten am zweiten Bankwerktag nach dem Fälligkeitstag erfolgt. Der Trafikant ist dafür verantwortlich, dass die Überweisung ohne Verzögerung veranlasst wird. Von der Bank durchgeführte Abbuchungen hat der Trafikant mit dieser abzuklären.
- 9.4 Johann Gallée - Dios Tabaco e.U. kann von neu bestellten Trafikanten für die Dauer von längstens 18 Monaten auf Kosten der Trafikanten eine Einlösungszusage oder eine Bankgarantie jener Bank, über die der Bankeinzug erfolgt, verlangen.
  - 9.4.1 Die Einlösungszusage kann für die Dauer von längstens 18 Monaten und höchstens für einen Betrag verlangt werden, der einer Lieferschuld von 2% des von Johann Gallée - Dios Tabaco e.U. prognostizierten Tabakwarenjahresumsatzes des Trafikanten entspricht, wobei der Betrag auf volle € 100,00 kaufmännisch gerundet wird.
  - 9.4.2 Die Bankgarantie kann für die Dauer von längstens 18 Monaten und höchstens für einen Betrag verlangt werden, der einer Lieferschuld von 10% des von Johann Gallée - Dios Tabaco e.U. prognostizierten Tabakwarenjahresumsatzes des Trafikanten entspricht, wobei der Betrag auf volle € 100,00 kaufmännisch gerundet wird.
  - 9.4.3 Der Mindestbetrag der Einlösungszusage ist € 500,00, der der Bankgarantie € 1000,00.
  - 9.4.4 Die Kosten der Einlösungszusage oder der Bankgarantie hat der Trafikant zu tragen.

## 10. Zahlungsverzug

- 10.1 Wird ein einzuziehender Betrag nicht binnen zwei Werktagen gutgeschrieben, so tritt Zahlungsverzug ein. Der Trafikant erhält an seine Geschäftsadresse eine Zahlungserinnerung (auch Telefonisch oder via E-Mail möglich) und hat Johann Gallée - Dios Tabaco e.U. den dadurch entstandenen Mehraufwand, der bis auf weiteres mit € 20,00 zuzüglich Ust. pauschaliert wird (Mahngebühr) zu ersetzen. Der Satz von € 20,00 zuzüglich Ust. wird auch für den Fall einer 2. Mahnung angewendet. Für Übermittlung einer 3. Mahnung werden € 50,00 zuzüglich Ust. in Rechnung gestellt.
- 10.2 Aufgrund der Zahlungserinnerung hat der Trafikant unverzüglich mit dem von Johann Gallée - Dios Tabaco e.U. zur Verfügung gestellten Zahlschein den ausständigen Betrag samt Mahnspesen zu bezahlen.
- 10.3 Erfolgt die Zahlungserinnerung zunächst telefonisch oder mittels E-Mail, so wird sie samt der Vorschreibung der Mahngebühr schriftlich nachgereicht.
- 10.3.1 Weist der Trafikant nach, dass der Zahlungsverzug nicht von ihm zu vertreten war, wird ihm die bereits bezahlte Mahngebühr ehestmöglich gutgeschrieben.
- 10.4 Johann Gallée - Dios Tabaco e.U. wird nach erfolgter Zahlungserinnerung nur mehr gegen Nachweis der Bezahlung aller bisher noch ausständigen Beträge Tabakwaren an den betroffenen Trafikanten liefern.
- 10.5 Kann nach einer einmal erfolgten Zahlungserinnerung eine weitere Lastschrift nicht eingezogen werden, ist Johann Gallée - Dios Tabaco e.U. berechtigt, Tabakwaren nur mehr gegen Vorlage einer Einlösungszusage oder einer Bankgarantie jener Bank, über die der Bankeinzug erfolgt, zu liefern.
- 10.5.1 Die Einlösungszusage kann für die Dauer von längstens 18 Monaten und höchstens für einen Betrag verlangt werden, der einer Lieferschuld von 2% des von Johann Gallée - Dios Tabaco e.U. prognostizierten Tabakwarenjahresumsatzes des Trafikanten entspricht, wobei der Betrag auf volle € 100,00 kaufmännisch gerundet wird.
- 10.5.2 Die Bankgarantie kann für die Dauer von längstens 18 Monaten und höchstens für einen Betrag verlangt werden, der einer Lieferschuld von 10% des von Johann Gallée - Dios Tabaco e.U. prognostizierten Tabakwarenjahresumsatzes des Trafikanten entspricht, wobei der Betrag auf volle € 100,00 kaufmännisch gerundet wird.
- 10.5.3 Der Mindestbetrag der Einlösungszusage ist € 500,00, der der Bankgarantie € 1000,00.
- 10.5.4 Die Kosten der Einlösungszusage oder der Bankgarantie hat der Trafikant zu tragen.

- 10.6 Bei Zahlungsverzug ist Johann Gallée - Dios Tabaco e.U. berechtigt, dem Trafikanten über die Mahngebühr hinaus bei der Eintreibung anfallende Inkassospesen anzulasten.
- 10.7 Für den Fall des Zahlungsverzuges von mehr als einem Monat ist Johann Gallée - Dios Tabaco e.U. berechtigt, ab Beginn des Verzuges Verzugszinsen in Höhe von 6% Basispunkten über dem Diskontsatz der OeNB p.m. zu berechnen.
- 10.8 Johann Gallée - Dios Tabaco e.U. behält sich vor, die Ausführung von Bestellungen davon abhängig zu machen, dass die Bank, über die der Bankeinzug erfolgt, die Bereitstellung des erforderlichen Betrages bestätigt („Bankbestätigung“), oder die Bestellung nur teilweise auszuführen (Pkt. 3.2), wenn
- 10.8.1 eine Einlösungszusage oder Bankgarantie verlangt wurde, bis zu deren Vorliegen,
- 10.8.2 die Bestellung von ausserordentlicher Höhe ist; dies ist der Fall, wenn sie über zwei durchschnittliche Bestellungen hinausgeht, oder
- 10.8.3 der durch eine Einlösungszusage oder Bankgarantie gedeckte Betrag überschritten wurde.
- 10.9 Gegen Verbindlichkeiten des Trafikanten im Zusammenhang mit der Lieferung von Tabakwaren dürfen nur gutgeschriebene Mahngebühren (Pkt. 10.3.1) und der Wert zurückgestellter Tabakwaren (Pkt. 11) aufgerechnet werden.

## 11. Rückkauf von Tabakwaren

- 11.1 Johann Gallée - Dios Tabaco e.U. erklärt sich bereit, an Trafikanten verkaufte Tabakwaren nach Massgabe der folgenden Bestimmungen zurückzukaufen.
- 11.2 Vom Rückkauf sind ausgeschlossen:
- 11.2.1 Tabakwaren aufgelassener Sorten nach dem 31.12. des der Auflassung folgenden Jahres.
- 11.3 Soweit die Rückkaufszusage oder der Rückkaufspreis von der Verkaufsfähigkeit der Tabakwaren abhängig ist, wird dies durch das Johann Gallée - Dios Tabaco e.U. verbindlich festgestellt.
- 11.4 Ein Rückkauf in original verschlossenen Packungen erfolgt nur in folgenden Fällen:
- 11.4.1 Verkaufsfähige Tabakwaren von Sorten, die innerhalb der letzten sechs Monate neu eingeführt wurden.
- 11.4.2 Verkaufsfähige Tabakwaren, die ein Trafikant bei Beendigung der Bestellung zum Trafikanten (einschließlich Todesfall und Saisonende bei Saisontrafikanten) auf Lager hat.

11.5 Der Rückkaufspreis ist:

11.5.1 für verkaufsfähige Tabakwaren der zum Zeitpunkt des Verkaufes an die Trafik geltende Lieferpreis.

11.6 Der Trafikant (die Person, die die Rückstellung begehrt) hat zweckmässigerweise auf einem Bestellschein, der zweifach auszufüllen ist, die Tabakwaren mengenmässig festzuhalten. Ferner sind auf diesem Formular anzuführen:

11.6.1 Name und Anschrift des Trafikanten

11.6.2 der Vermerk „Rückware an Auslieferlager“

11.6.3 eine Begründung des Rückverkaufes.

11.7 Eine Person, die nach dem Ableben eines Trafikanten den Rückkauf begehrt, hat ferner ihren Namen und Anschrift sowie Namen und Anschrift des die Verlassenschaftsabhandlung durchführenden Notars oder Gerichts anzugeben.

11.8 Die Ware ist transportfähig zu verpacken (Karton, Plastiktragetaschen, etc.); das Original des ausgefüllten Bestellformulars ist beizulegen, die Durchschrift verbleibt bei der Person, die den Rückkauf begehrt.

11.9 Bis zum Moment der Abholung oder postalischen Sendung der zum Rückkauf bestimmten Tabakwaren, müssen diese so gelagert werden, dass ein Qualitätsverlust ausgeschlossen werden kann. (Siehe Punkt 7.2)

11.10 Der Rücksteller erhält von Johann Gallée - Dios Tabaco e.U. eine Gutschrift über den Rückkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer, sofern bei Johann Gallée - Dios Tabaco e.U. Transportkosten anfallen, können diese dem Rücksteller angelastet werden.

11.11 Johann Gallée - Dios Tabaco e.U. ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, zugleich mit dem Rückkaufspreis das auf diesen entfallende laufende Entgelt der Monopolverwaltung GmbH zu erstatten.

## 12. Rückholung von Tabakwaren

12.1 Wird von Johann Gallée - Dios Tabaco e.U. durch Mitteilung an den Trafikanten (z.B. durch ein Rundschreiben oder Rundmail) die Rückholung bestimmter Tabakwarensorten angeordnet, so ist der Trafikant verpflichtet, solche bei ihm auf Lager befindlichen Tabakwaren an Johann Gallée - Dios Tabaco e.U. zu dem im Zeitpunkt der Rückholung geltenden Lieferpreise zurückzuverkaufen.

12.2 Im obigem gilt Punkt 11 sinngemäß.



### 13. Meldepflichten

- 13.1 Der Trafikant ist verpflichtet, Johann Gallée - Dios Tabaco e.U. folgende Umstände jeweils unverzüglich auf Verlangen von Johann Gallée - Dios Tabaco e.U. schriftlich oder via E-Mail zu melden:
- 13.1.1 Änderung von Standort, Adresse, Telefonnummer oder E-Mailadresse der Trafik
- 13.1.2 Öffnungszeiten, einen allfälligen Ruhetag, sowie die vorübergehende Schließung der Tabaktrafik, aus welchen Gründen auch immer.
- 13.1.3 Jede Änderung der Bankverbindung, insbesondere die Kündigung, Fälligkeitstellung oder Sperrung von Kreditrahmen durch die Bank.
- 13.1.4 Die Beendigung (Kündigung) der Bestellung zum Tabaktrafikanten und den Zeitpunkt der Beendigung der Geschäftstätigkeit als Trafikant.
- 13.1.5 Der Trafikant ist verpflichtet, Johann Gallée - Dios Tabaco e.U. unverzüglich und unaufgefordert darüber zu informieren, wenn das Tabakwarenlager insbesondere der Humidor des Trafikanten vom Tabakkäfer (*Lasioderma serricome*) befallen ist.  
Der Rückkauf von Tabakwaren (Pkt. 11) ist in diesem Fall ausgeschlossen.

### 14. Nichttabakwaren

- 14.1 Es besteht Einverständnis, dass für die Lieferung von Nichttabakwaren durch Johann Gallée - Dios Tabaco e.U. die vorliegenden Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen, ausgenommen Punkt 11, sinngemäß gelten, sofern im Einzelfall keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

### 15. Vertragsanpassung:

- 15.1 Änderungen der durch Gesetz oder Verordnung gegebenen Rahmenbedingungen berechtigen Johann Gallée - Dios Tabaco e.U., diese Geschäfts- und Lieferbedingungen derart anzupassen, dass sie den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen Rechnung tragen.

### 16. Gerichtsstand:

- 16.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen ist das nach dem Geschäftssitz von Johann Gallée - Dios Tabaco e.U. sachlich zuständige Bezirksgericht in Wiener Neustadt.

Johann Gallée -Dios Tabaco e.U.

Wiener Neustadt, am 09. 10. 2019